

**Frauen  
gruppe**



**Gewerkschaft der Polizei**  
Bezirk Bundespolizei

# JUCHU. wir werden Eltern!

---

Leitfaden der Frauengruppe der Gewerkschaft  
der Polizei – Bezirk Bundespolizei für werdende  
Mütter und Väter



# Inhalt

---

- 4**                    **Einleitung**
- 5**                    **Bekanntgabe der Schwangerschaft**
- 6**                    **Arbeitsschutz in der Schwangerschaft**  
Arbeitsplatz  
Arbeitszeit  
Freistellung für Arztbesuche
- 8**                    **Besoldung, Schichtzulagen, Weihnachtsgeld**  
Besoldung  
Schichtzulagen
- 8**                    **Steuerklassenänderung**
- 9**                    **Urlaub**  
Jahresurlaub  
Urlaubstage für Wechselschichtdienst  
Sonderurlaub
- 10**                   **Mutterschutzfristen**
- 11**                   **Krankenversicherung für das Neugeborene**  
Beide Eltern sind Vollzugsbeamte  
Ein Elternteil ist keine Beamtin bzw. kein Beamter
- 12**                   **Rechtsansprüche der Beschäftigten der Bundespolizei**  
Pensions- und Rentenansprüche in der Elternzeit  
Krankenversicherung und Beihilfe  
Schwangerschaftsgymnastik und Hebammenbetreuung  
Beurteilungen / Beförderungen  
Teilzeit in und nach der Elternzeit



- 14 Elternzeit**  
Allgemeines  
Beantragung der Elternzeit
- 15 Kindergeld und Erhöhung des Familienzuschlages**
- 15 Elterngeld**
- 16 Checkliste für werdende Eltern**  
Vaterschaftsanerkennung  
Vor der Geburt  
Nach der Geburt
- 18 Arbeitsschutz in der Stillzeit**
- 18 Sonstiges**  
Rückkehr nach der Elternzeit  
Wiedereingliederungsseminare  
GdP-Mitgliedschaft
- 19 Schlusswort**
- 19 Quellenangaben**

# Einleitung

Wenn Sie diese Broschüre in Händen halten, wird wahrscheinlich eine aufregende Zeit vor Ihnen liegen. Die Schwangerschaft, die Geburt eines Kindes und dessen erste Lebensmonate sind ein besonderer emotionaler Abschnitt im Leben einer jungen Familie.

Dieser Ratgeber für (werdende) Eltern soll dabei helfen, sich im Dschungel der Informationen zu Elterngeld, Elternzeit und Mutterschutz zurechtzufinden – und zwar unter Berücksichtigung der Spezifika der Bundespolizei.

Am 1. Juli 2015 trat das neue Elterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Kraft, das für alle Kinder gilt, die nach dem 30. Juni 2015 geboren wurden. Die Änderungen beim BEEG ab 1. September 2021 sind mitberücksichtigt. Dieses Gesetz ermöglicht den Eltern eine größere Flexibilität, sowohl bei der Elternzeit als auch beim Elterngeld, mehr Teilzeitmöglichkeiten und eine im Wesentlichen Gleichstellung alleinerziehender Elternteile.

Außerdem trat zum 1. Januar 2018 ein neues und damit verbessertes Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Kraft. Dieses soll die Gesundheit von schwangeren / stillenden Müttern und deren Kindern schützen, ihnen die Fortführung der Erwerbstätigkeit im verantwortungsvollen Rahmen ermöglichen, Schwangere vor unberechtigter Kündigung schützen, Einkommen während der beschäftigungsfreien Zeit sichern und Benachteiligungen während der Zeit der Schwangerschaft und Stillzeit bzw. nach der Entbindung entgegenwirken.

Unsere Broschüre gilt für alle Beschäftigten in der Bundespolizei: Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst fallen unter das Mutterschutzgesetz. Für Beamtinnen gelten besondere Regelungen, jene im Beamtenrecht beziehungsweise in der Mutterschutzverordnung.

Zur Verdeutlichung haben wir immer beide gesetzlichen Regelungen (mit Stand Mai 2020) aufgeführt.





# Bekanntgabe der Schwangerschaft



Die Entscheidung über die Mitteilung einer Schwangerschaft gegenüber dem Arbeitgeber/Dienstherrn obliegt grundsätzlich der Frau selbst.

Im eigenen Interesse sollte sie jedoch ihre Schwangerschaft gegenüber dem Dienstvorgesetzten und der personalverwaltenden Stelle so schnell wie möglich mitteilen (§ 15 MuSchG). Nur so kann gewährleistet werden, dass der Arbeitgeber/Dienstherr geeignete Schutzmaßnahmen gemäß seiner Fürsorgepflicht treffen kann.

Hierzu gehört auch eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörden. Die Mitteilung sollte

mündlich auf dem Dienstweg erfolgen. Verlangt der Arbeitgeber/Dienstherr eine Vorlage eines Attests, so hat er die Kosten für die Ausstellung zu übernehmen.

Ab dem Moment des Bekanntwerdens steht die Schwangere unter einem besonderen Schutz: dem Mutterschutz.

Dessen Ziel ist es, die Gesundheit der schwangeren und stillenden Frau zu schützen, die Fortführung der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, sie vor Kündigung zu schützen und ihr Einkommen in der Zeit, in der ein Beschäftigungsverbot besteht, zu sichern.



# Arbeitsschutz in der Schwangerschaft

## Arbeitsplatz

Auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) wird eine „Gefährdungsbeurteilung“ durch den Sicherheitstechnischen Dienst durchgeführt (§ 10 MuSchG). Das Ergebnis wird der Schwangeren zur Kenntnis gegeben und die Gefährdungsbeurteilung wird in der Personalakte eingepflegt (§ 14 MuSchG).

§ 9 des Mutterschutzgesetzes verpflichtet den Arbeitgeber/Dienstherrn, die erforderlichen Maßnahmen bei der Wahl des Arbeitsplatzes zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden Mutter zu treffen.

Die Dokumentation der Tätigkeiten werdender Mütter wird nicht in der Personalakte eingepflegt. Diese verbleibt im Sachvorgang und wird dem jeweiligen Arbeitsmedizinischen Dienst gemeldet. Auch die Mitteilung an die Aufsichtsbehörden kommt nicht zur Personalakte.

Mit der Kenntnis über die Schwangerschaft wird der Dienstherr der Vollzugsbeamtin ein Verbot über das Tragen von Waffen aussprechen. Die Uniform darf jedoch auf eigenen Wunsch innerhalb des Dienstgebäudes (ohne Außenwirkung) weiterhin getragen werden.

Beim Tragen von ziviler Kleidung kann ein Antrag auf Abnutzungszuschuss während der Schwangerschaft (BPOL 650 034) gestellt werden.

**ACHTUNG:** Die unentgeltliche Beförderung in Zügen der Deutschen Bahn AG entfällt!

## Arbeitszeit (§§ 3-6, 28 MuSchG)

- Keine Überstunden / Mehrarbeit
- Grundsätzliches Beschäftigungsverbot zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (Ausnahmen im MuSchG geregelt)
- Grundsätzliches Verbot von Sonn- und Feiertagsarbeit (Ausnahmen im MuSchG geregelt)
- Maximale Arbeitszeit von achteinhalb Stunden / Tag und maximal 90 Stunden / Doppelwoche (Sonntage miteingerechnet) – besondere Regelungen gelten für Schwangere unter 18 Jahren
- Keine Überschreitung der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats
- Ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit

## Freistellung für Arztbesuche (§ 7 MuSchG)

Arztbesuche sind grundsätzlich keine Arbeitszeit. Allerdings muss der Arbeitgeber die Schwangere, ohne Verdienst-/Entgeltausfall, freistellen, wenn eine Vor-



sorgeuntersuchung während der Arbeitszeit erforderlich ist; soweit dies möglich ist, sind Termine auf Zeiten außerhalb der Arbeitszeit zu legen.

Die Erforderlichkeit einer Vorsorgeuntersuchung ergibt sich aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen (auch bei Versicherung außerhalb der gesetzlichen Krankenkassen).

Freistellungszeiten sind weder vor- noch nachzuarbeiten und werden nicht auf Ruhepausen gemäß Arbeitszeitgesetz

oder anderer Vorschriften angerechnet (§ 23 MuSchG, s.a. Verfügung BPOLP 82 – 11 01 01 – 0029).

Bei Gleitzeitregelungen sind Zeiten zur Durchführung von Untersuchungen als Arbeitszeit zu werten, wenn der Schwangeren unter Berücksichtigung der Gleitzeitregelungen nicht zugemutet werden kann, die für die Untersuchungen aufgewendete Zeit vor- oder nachzuarbeiten.

Geburtsvorbereitende Kurse sind außerhalb der Arbeitszeit wahrzunehmen.



# Besoldung, Schichtzulagen, Weihnachtsgeld

## Besoldung

Die Besoldung wird während der Schwangerschaft, einem eventuellen Beschäftigungsverbot und dem Mutterschutz weitergezahlt. Tarifbeschäftigte erhalten während des Mutterschutzes vor und nach der Geburt Mutterschutzgeld und abhängig vom Einkommen den Arbeitgeberzuschuss (§ 19 MuSchG).

Für Zeiten eines eventuellen Beschäftigungsverbotes außerhalb der Schutzfristen vor bzw. nach der Schwangerschaft hat der Arbeitgeber Mutterschutzlohn zu zahlen. Auf vermögenswirksame Leistungen be-

steht während der Elternzeit kein Anspruch. Dieser entfällt für volle Kalendermonate einer Elternzeit.

## Schichtzulagen

Die Zulagen gemäß Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) werden auf Grundlage von § 2 MuSchEltZV bis zum Ende des Mutterschutzes gezahlt. Grundlage hierfür, gemäß § 3 MuSchEltZV, ist die Berechnung des Zulagendurchschnittes der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist. Dies sollte bei der Familienplanung berücksichtigt werden.

## Steuerklassenänderung

Informationen, wie sinnvoll es ist, die Steuerklassen der werdenden Eltern zu ändern, können über die Finanzämter oder über eine

Steuerberaterin / einen Steuerberater bezogen werden.





# Urlaub



## Jahresurlaub

Der Anspruch auf Jahresurlaub/Erholungsurlaub bleibt unverändert. Die Mutterschutzfristen werden nicht angerechnet. Ausfallzeiten wegen eines Beschäftigungsverbotes haben ebenfalls keinen Einfluss auf den Jahresurlaub.

Die Schwangere ist nicht verpflichtet, ihren Jahresurlaub vor der Entbindung zu nehmen. Die ihr noch zustehenden Urlaubstage aus dem Jahr, in dem ihre Schwangerschaft einsetzte, kann sie entweder vor Beginn der Elternzeit oder danach im dann laufenden bzw. nächsten Urlaubsjahr nehmen (§ 17 BEEG).

Der Urlaubsanspruch aus dem zurückliegenden Jahr kann auch übertragen werden.

**ACHTUNG:** Um volle Bezüge zu erhalten, ist es sinnvoll, den Urlaub direkt nach der Mutterschutzfrist oder vor Beginn einer Teilzeitbeschäftigung nach der Elternzeit zu nehmen. Versieht man seinen Dienst

nach der Elternzeit in Teilzeit, wird auch der Urlaub in Teilzeit berechnet. Um allen Missverständnissen vorzubeugen ist es sinnvoll, sich vor Beginn des Mutterschutzes mit der Dienststelle über die Urlaubsplanung abzustimmen.

Ausgenommen hiervon sind Schwangere, die, aufgrund eines Beschäftigungsverbots bzw. einer Erkrankung, ihren Urlaub aus dem zurückliegenden Jahr nicht nehmen konnten. Ihnen steht nach der Elternzeit ohne Arbeitsanteil der nicht genommene Urlaub in vollem Umfang zu, egal ob sie in Voll- bzw. Teilzeit arbeiten (§ 24 MuSchG).

## Urlaubstage für Wechselschichtdienst

Zusätzliche Urlaubstage aufgrund von Wechselschichtdienst werden nicht gewährt, da die Frau in dieser Zeit nicht im Wechselschichtdienst arbeiten darf. Ihre vorher angesparten Ansprüche auf ZU-Tage bleiben bestehen.

## Sonderurlaub

Gemäß § 21 (1) Nr. 1 Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) ist dem Ehemann oder Lebenspartner bei Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin auf Antrag ein Tag Sonderurlaub zu gewähren (BPOL 400 017). Dieser ist im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt zu beanspruchen und auch bei Elternzeit direkt nach der Geburt zu berücksichtigen.



# Mutterschutzfristen

---

Sechs Wochen vor dem Entbindungstermin darf eine Schwangere nicht mehr arbeiten, es sei denn, sie erklärt sich ausdrücklich dazu bereit. Diese schriftliche Erklärung kann sie jederzeit zurücknehmen.

Nach der Entbindung besteht für acht Wochen – bei Mehrlings- und medizinischen Frühgeburten für zwölf Wochen – ein absolutes Beschäftigungsverbot. Eine

Ausnahme besteht gem. § 1 (2) Satz 2 Nr. 8 MuSchG, wenn eine Auszubildende dies ausdrücklich erklärt. Bei Kindern mit einer Behinderung muss die Verlängerung der Schutzfrist auf zwölf Wochen beantragt werden.

Liegt die Entbindung nach dem errechneten Geburtstermin, so wird die fehlende Zeit nach der Geburt zum Mutterschutz addiert.



# Krankenversicherung für das Neugeborene



## Beide Eltern sind Vollzugsbeamte

Da das Neugeborene nicht über die Heilfürsorge versichert werden kann, ist es sinnvoll, sich vor der Geburt mit der Krankenkasse in Verbindung zu setzen, um sich gezielt zu informieren und Vorabsprachen zu treffen.

Die Anwartschaftsversicherungen der Elternteile sind verpflichtet, die Kinder zu versichern.

Die Anteile der PKV richten sich nach der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV); 80 Prozent Anteil trägt die Beihilfe, 20 Prozent müssen über eine private Krankenversicherung abgedeckt werden.

**ACHTUNG:** Das Kind ist beihilfeberechtigt, sofern die Beamtin / der Beamte den Familienzuschlag erhält. Dieses wirkt sich auch auf den Krankenkassenbeitrag aus.

Seit dem 1. März 2021 ist das Bundesverwaltungsamt Ansprechpartner in allen Beihilfeangelegenheiten der Bundespolizei. Die „Beihilfe Bund“-App ermöglicht eine papierlose Antragsstellung.

## Kontaktdaten:

Bundesverwaltungsamt  
Dienstleistungszentrum  
Beihilfestelle Berlin 1  
Referat B III 1  
11055 Berlin

Hotline: 022899 35868-4000  
Telefax: 030 1810 7030 4000  
E-Mail: [Beihilfe-Berlin1@bva.bund.de](mailto:Beihilfe-Berlin1@bva.bund.de)

## Ein Elternteil ist nicht Beamtin / Beamter

Ist ein Elternteil in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, so ist das Kind dort familienversichert, wenn die Beamtin / der Beamte nicht oberhalb der im SGB V geregelten Jahresentgeltgrenze (jährliche Festlegung) liegt. Es ist sinnvoll, vor der Geburt Kontakt zur Krankenkasse aufzunehmen.



# Rechtsansprüche von Bundespolizei-Beschäftigten

## Pensions- und Rentenansprüche in der Elternzeit

Elternzeit ohne Arbeitsanteil gilt für Beamtinnen und Beamte als „nicht ruhegehalttsfähige Dienstzeiten“. Faktisch sind diese Zeiten der Beurlaubung gleichzusetzen.

Während der Kindererziehungszeit steht der Beamtin / dem Beamten ein Kindererziehungszuschlag gemäß § 50a BeamtVG zu. Jedoch nur, wenn der Höchstruhegehaltssatz nicht erreicht wurde.

Die Höhe des Kindererziehungszuschlages richtet sich nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (0,0833 Entgeltpunkte x aktuellen Rentenwert).

Den Tarifbeschäftigten werden Kinder- und Erziehungszeiten als rentenrechtliche Zeiten angerechnet. Die anrechenbare Kindererziehungszeit umfasst die ersten drei Lebensjahre des Kindes.

Grundsätzlich werden der Mutter die Ansprüche für die Rente bzw. die Leistungen nach dem Versorgungsgesetz zugeordnet. Mit einer übereinstimmenden Erklärung der Eltern kann dies verändert werden.

Diese Erklärung kann zurückgenommen bzw. wieder erneuert werden. Sie hat jedoch grundsätzlich nur Auswirkungen auf die nachfolgenden Monate.

## Krankenversicherung und Beihilfe

Vollzugsbeamtinnen und -beamten wird während ihrer Elternzeit weiterhin Heilfürsorge gewährt. Fragen hierzu können mit dem Polizeiärztlichen Dienst der Dienststelle bzw. dem Bundespolizeipräsidium – Referat 83 geklärt werden.

Für Fragen zur Beihilfe wenden Sie sich an das Bundesverwaltungsamt.

Ein Teil der Pflegeversicherung, der Krankenversicherung und eventuelle Zusatzversicherungen werden während der Elternzeit auf Antrag gemäß § 9 der MuSchEltZV erstattet. Maximal sind das 31 Euro pro Monat. Hierzu ist ein formloser Antrag auf Kostenübernahme beim Bundesverwaltungsamt zu stellen. ACHTUNG: Nachweis erforderlich.

Für Pflichtversicherte entfallen während der Elternzeit ohne Arbeitsanteil Krankenversicherungsbeiträge.

## Schwangerschaftsgymnastik und Hebammenbetreuung

Tarifbeschäftigte, die freiwillig bzw. pflichtversichert sind, können von ihren Krankenkassen in der Schwangerschaft und nach der Entbindung diverse Leistungen in Anspruch nehmen. Die Schwangere sollte sich deshalb mit ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen.



Vom Arzt verordnete Schwangerschaftsgymnastik übernimmt die Heilfürsorge.

Die Kosten für eine Hebamme vor, während und nach der Geburt werden übernommen, wenn sie der Gebührenordnung für Hebammen entsprechen.

### Beurteilungen / Beförderungen

Ist die Elternzeit länger als 18 Monate geplant und liegt die letzte Beurteilung länger als neun Monate zurück, ist eine Anlassbeurteilung vor Eintritt in die Elternzeit zu erstellen.

Während der Elternzeit erfolgt dann eine Nachzeichnung. Somit ist auch eine Beförderung in der Elternzeit unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Erlass BMFSFJ 2005).

### Teilzeit in und nach der Elternzeit

Die maximale Arbeitszeit während der Elternzeit beträgt für Beamtinnen und Beamte 30 Stunden, seit dem 1. September 2021 sind es 32 Stunden. Beantragung gemäß § 7 MuSchEltZV.

Für Tarifbeschäftigte ist eine Mindestbeschäftigungsdauer von 15 Stunden vorgesehen (§ 15 Abs. 6 und 7 BEEG), es sei denn, der Arbeitgeber stimmt einer geringeren Stundenzahl zu.

Nach der Elternzeit kann auf rechtzeitigen Antrag eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 92 BBG ausgeübt werden.

Beamtinnen und Beamte, die für ein Kind unter 12 Jahren Kindergeld erhalten, können einen Antrag auf Absenkung der Arbeitszeit von 41 auf 40 Stunden in der Woche stellen (BPOL 400 043 ).





# Elternzeit

## Allgemeines

Jeder Elternteil kann nach der Geburt des Kindes bis zu drei Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen. Sie haben die Möglichkeit, diese in drei Zeitabschnitte aufzuteilen. Der Arbeitgeber kann den dritten Zeitabschnitt aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Bis zu 24 Monate sind flexibel und können dann zwischen dem 3. und der Vollendung des 8. Lebensjahrs des Kindes genommen werden.

**ACHTUNG:** Die Elternzeit beginnt direkt mit dem Tag der Geburt des Kindes. Sie schließt sich nicht erst an die Mutterschutzfrist von acht Wochen an.

## Beantragung der Elternzeit

Mütter, die nach dem Mutterschutz in Elternzeit gehen möchten, sollten diese nach der Geburt beantragen. Es gilt die siebenwöchige Antragsfrist vor Beginn der Elternzeit. Väter, die nach der Geburt in Elternzeit gehen möchten, sollten diese sieben Wochen vor dem avisierten Geburtstermin beantragen. Danach gilt die Sieben-Wochen-Beantragungsfrist.

Die Anmeldefrist für Elternzeiten zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr beträgt 13 Wochen. Ein Anspruch auf Elternzeit in diesem Zeitabschnitt besteht nur,

wenn keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Vorzeitige Veränderungen der Elternzeit sind auf Antrag und nur mit Zustimmung der Dienststelle / des Arbeitgebers möglich.



# Kindergeld / Erhöhung Familienzuschlag



Der Antrag auf Kindergeld sowie der Antrag zum Familienzuschlag sind beim Bundesverwaltungsamt einzureichen.

Eine Erhöhung des Familienzuschlages erfolgt nur, wenn zumindest ein Elternteil als Beamtin oder Beamter arbeitet.

## Elterngeld

Die Höhe des Elterngeldes ist abhängig vom durchschnittlichen Nettoerwerbseinkommen (Überstunden, Sonderzahlungen, Zulagen bleiben unberücksichtigt) der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes.

### **Elterngeld gibt es in drei Varianten:**

Basiselterngeld, ElterngeldPlus und den Partnerschaftsbonus. Das Basiselterngeld beträgt in der Regel 67 Prozent, maximal jedoch 1.800 Euro und als Minimum 300 Euro pro Monat. Das Basiselterngeld können Sie für bis zu zwölf Lebensmonate bekommen. Wenn beide Elternteile Elterngeld beantragen und einer von Ihnen nach der Geburt weniger Einkommen hat als davor, sogar für bis zu 14 Monate. Die sogenannten „Partnermonate“.

Das ElterngeldPlus kann maximal doppelt so lange bezogen werden, wie das Basiselterngeld. Bei der Entscheidung für das ElterngeldPlus ändert sich der monatliche Auszahlungsbetrag entsprechend mit der Länge der avisierten Elternzeit. Das Minimum beträgt 150 Euro im Monat.

Über die beiden Möglichkeiten sollten sich werdende Eltern bereits im Vorfeld bei ihren Elterngeldstellen / Pro Familia ausführlich über die jeweiligen Vorteile informieren.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das berechnete Elterngeld pauschal um 300 Euro bei Zwillingen, 600 Euro bei Drillingen usw..

Altersabhängiger Geschwisterbonus: 10 Prozent des errechneten Elterngeldes bzw. 75 Euro Minimum / 180 Euro Maximum.

Informationen, wo man das Elterngeld beantragen bzw. beziehen kann, entnimmt man am besten der Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit – Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ bzw. der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

**ACHTUNG:** Ein Elternteil muss mindestens zwei Monate Elternzeit in Anspruch nehmen um Elterngeld zu beziehen. Es sollte so schnell wie möglich beantragt werden, um Wartezeiten zu verkürzen.

# Checkliste für werdende Eltern

## Vaterschaftsanerkennung

Sind Sie bei Geburt des Kindes verheiratet, ist im juristischen Sinne die Vaterschaft klar. Danach ist der Ehemann der Kindesmutter auch der Vater des Kindes. Daraus ergibt sich dann auch das gemeinsame Sorgerecht. Jedoch sind heute viele Eltern nicht miteinander verheiratet. Spätestens nach der Geburt des Kindes geht der Vater zum Jugendamt und erkennt seine Vaterschaft an. Dazu müssen beide Elternteile beim Jugendamt erscheinen. Wir empfehlen Ihnen, die Vaterschaftsanerkennung bereits vor der Geburt zu erledigen. In diesem Fall kann der Vater nach der Geburt sofort in die Geburtsurkunde des Kindes aufgenommen werden. Das Standesamt kann nach der Geburt des Kindes die Vaterschaftsanerkennung entgegennehmen. Dazu sind die Personalausweise der Eltern und die Geburtsurkunden beider Elternteile sowie des Kindes vorzulegen. Mit Zustimmung der Mutter kann der Vater beim Jugendamt auch das gemeinsame Sorgerecht erklären. Weitere Informationen können beim Jugendamt erlangt werden. Eine Regelung zugunsten gleichgeschlechtlicher Paare bzgl. der Mutter-/Vaterschaftsanerkennung gibt es aktuell nicht. Die bei heterosexuellen Paaren geltenden Abstammungsregelungen im BGB finden laut BGH bei gleichgeschlechtlichen Ehen (noch) keine Anwendung (s. hierzu: Beschluss vom 10.10.2018, Az. XII ZB 231/18). Jedoch bleibt immer noch die Möglichkeit einer Adoption, um rechtlich gesehen legaler Elternteil zu werden.

## Vor der Geburt

- Arbeitgeber: Information des Dienstherrn über die Schwangerschaft
- Mit Bekanntgabe der Schwangerschaft müssen Pfefferspray und Waffe bei der zuständigen Stelle abgegeben werden
- Am letzten Tag den Abwesenheitsassistenten individuell einstellen
- Am letzten Tag einen Ausdruck von E-Plan bzgl. Urlaubsanspruch und Überstunden fertigen
- SB Personal: Antrag auf Elternzeit stellen (Formular im Infoportal BPOL abrufbar); Sieben-Wochen-Frist beachten, könnte auch nach der Geburt gestellt werden
- BVA: Ausfüllen des Beihilfe-Antrages bis auf die personenbezogenen Daten
- Elterngeldstelle: Ausfüllen des Elterngeldantrages bis auf die personenbezogenen Daten (abrufbar im Familienportal des Bundes)
- Krankenversicherung für das Kind: Kontaktaufnahme
- Hebamme suchen (frühzeitig), Betreuung steht jeder Frau für die Zeit der Schwangerschaft / nach der Geburt zu
- Anmeldung Geburtsvorbereitungskurs

## Nach der Geburt

- Standesamt: Meldung über die Geburt des Kindes; dort wird auch die Geburtsurkunde ausgestellt
- Finanzamt: Beantragung der Steueridentifikationsnummer für das Kind



(Kopie Geburtsurkunde); eventuelle Beantragung der Änderung der Steuerklassen der Eltern

- ☑ Sachbereich Personal: Mitteilung über die Geburt (Kopie Geburtsurkunde); evtl. Beantragung Teilzeitstelle. Wer das Kindergeld bezieht, kann außerdem eine Verringerung der Wochenarbeitszeit um eine Stunde für jedes Kind, für das er Kindergeld bezieht, beantragen
- ☑ Elterngeldstelle: Antrag bei der zuständigen Gemeinde / Stadt (Kopie Geburtsurkunde) – schnellstmöglich erledigen!
- ☑ Familienkasse: Beamte / Beamtinnen beantragen Kindergeld bei ihrer Besoldungsstelle, dem BVA. Tarifbeschäftigte stellen den Antrag bei der jeweils zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Antrag Kindergeld und Anlage zum Antrag ausfüllen; Kopie Geburtsurkunde); Voraussetzung ist

das Vorliegen der Steueridentifikationsnummer für das Kind sowie für den das Kindergeld in Anspruch nehmenden Elternteil

- ☑ BVA: Bei Beamten Kontaktaufnahme zur Beantragung oder Änderung Familienzuschlag (Berechnungsantrag und Anlagen K bzw. H ausfüllen; Kopie der Geburtsurkunde). Der Familienzuschlag kann sich in einen Verheirateten-Anteil und einen Kind-bezogenen Anteil untergliedern (s. § 40 BBesG)
- ☑ Mitteilung über die Geburt bei der Krankenkasse für das Kind
- ☑ Aufnahme des Kindes in die Haftpflichtversicherung der Eltern
- ☑ Abschluss Unfallversicherung für das Kind
- ☑ Anmeldung KiTa bei der Stadt/VG – zeitnah erledigen!



# Arbeitsschutz in der Stillzeit

---

Stillende Mütter haben das Recht in den ersten zwölf Monaten nach der Geburt während ihrer Arbeitszeit für ihr Kind mindestens zweimal eine halbe Stunde oder einmal eine Stunde pro Tag Stillzeit zu erhalten.

Liegt die zusammenhängende Arbeitszeit oberhalb von acht Stunden, müssen auf Verlangen der Stillenden zwei Mal

mindestens 45 Minuten Stillzeit gewährt werden oder, wenn kein entsprechender Stillraum in der Nähe des Arbeitsplatzes zur Verfügung steht, einmal mindestens 90 Minuten.

Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, wenn sie nicht durch eine Ruhepause von mehr als zwei Stunden unterbrochen wird.

## Sonstiges

---

### Rückkehr nach der Elternzeit

Frühzeitig sollte sich mit der personalverwaltenden Stelle der Dienststelle, der man vor der Schwangerschaft bzw. vor der Elternzeit angehörte, in Verbindung gesetzt werden, um die zukünftige berufliche Verwendung zu besprechen.

Die Gleichstellungsbeauftragten / Vertrauenspersonen und / oder der Personalrat können hierbei beratend zur Seite stehen.

### Wiedereingliederungsseminare

Bei längerer Abwesenheit werden Wiedereingliederungsseminare angeboten. Nach der Elternzeit ohne Arbeitsanteil müssen in einer angeordneten Frist für Polizeivoll-

zugsbeamtinnen und -beamte die Dienstweisung Sport und der Schießnachweis erfüllt werden.

Unter der Adresse: [www.bundespolizei.de/intern-stellenausschreibungen](http://www.bundespolizei.de/intern-stellenausschreibungen) kann man sich von zu Hause aus über aktuelle Stellenausschreibungen informieren. Das vertraulich zu behandelnde Passwort erhält man bei der jeweiligen Personalverwaltung.

### GdP-Mitgliedschaft

Während der Elternzeit ohne Arbeitsanteil bzw. mit Arbeitsanteil verringert sich der GdP-Mitgliedsbeitrag entsprechend. Hierzu können die Kreisgruppen Auskunft erteilen und veranlassen alles weitere.





# Schlusswort

Bei diesem Ratgeber handelt es sich lediglich um eine Kurzanleitung, er wurde nach bestem Wissen zusammengestellt. Er erhebt keinerlei Anspruch auf Richtig-

keit und Vollständigkeit und begründet keinen Rechtsanspruch. Elternzeit- und Elterngeldregelungen wurden mit dem Stand September 2021 entnommen.

## Quellenangaben

### Broschüren

- Broschüren des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- „Leitfaden zum Mutterschutz“, Stand Mai: 2020, 16. Auflage
- „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit – Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“, Stand: Mai 2020, 23. Auflage

### Verfügungen

- Verfügung BPOLP – 82 – 11 01 01 – 0021 vom 24. November 2011

### Intranet

- [http://infoportal.polizei.bund.de/DE/Praesidium/content/09\\_Abteilung7/03\\_PNKosten\\_Ausland/04\\_Bei-hilfe/ref73-beihilfe\\_node.html](http://infoportal.polizei.bund.de/DE/Praesidium/content/09_Abteilung7/03_PNKosten_Ausland/04_Bei-hilfe/ref73-beihilfe_node.html)

- [http://infoportal.polizei.bund.de/DE/Zentral/Content/08\\_Org\\_Verwaltung/04\\_Haushalt\\_Personalkosten/Personalkosten/Beihilfe/beihilfe\\_an-mod.html?nn=1207830](http://infoportal.polizei.bund.de/DE/Zentral/Content/08_Org_Verwaltung/04_Haushalt_Personalkosten/Personalkosten/Beihilfe/beihilfe_an-mod.html?nn=1207830)

### Internet

- [www.kindergeld.org](http://www.kindergeld.org)
- [www.familienportal.de](http://www.familienportal.de)

### Gesetze

- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (MuSchEltZV)
- Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

**Frauen  
gruppe**



## Gewerkschaft der Polizei Bezirk Bundespolizei

### Herausgeber:

Frauengruppe · Gewerkschaft der Polizei  
Bezirk Bundespolizei · Forststraße 3a  
40721 Hilden · Telefon: 0211 7104-0  
[www.gdp-bundespolizei.de](http://www.gdp-bundespolizei.de)

Druck: WIRmachenDRUCK GmbH, 71522 Backnang

Stand: Oktober 2021

Bildrechte: S. 1 (Titelseite) pixabay.com / Seoul-Traveler | S. 3 pixabay.com / jelly | S. 4 pixabay.com / designedbypk | S. 5 pixabay.com / Pexels | S. 7 pixabay.com / Mylene2401 | S. 8 pixabay.com / edgarklausimmobilien | S. 9 pixabay.com / yugifrias | S. 10 pixabay.com / Bokskapet | S. 11 pixabay.com / congerdesign | S. 14 pixabay.com / smpratt90 | S. 17 pixabay.com / StockSnap | S. 20 (Rückseite) pixabay.com / SteveMeier

